

Bundesministerium für Justiz
Museumsstrasse 7
1070 Wien

per e-mail: Team.s@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30. September 2010

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp);

GZ: BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend das strafrechtliche Kompetenzpaket Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Eingangs möchte die Industriellenvereinigung festhalten, dass wir die Initiative des Bundesministeriums für Justiz hinsichtlich der Schaffung von mehr Wirtschaftskompetenz als einen Schritt zur effizienten und kompetenten Verfolgung schwerer Fälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität begrüßen. Dies insbesondere, da derzeit Ermittlungsverfahren in großen Wirtschaftsfällen oft jahrelang dauern, was zu einer enormen Belastung für die Opfer und die weiteren Beteiligten führt.

Die vorgeschlagene Regelung zu Kronzeugen sehen wir hingegen mit großer Skepsis.

Im Folgenden möchten wir unsere Position zu den einzelnen Vorschlägen erläutern:

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches (StGB):

1.) § 20 StGB – Verfall:

Im Absatz 1 des ggstl. Paragraphen erfolgt eine Änderung vom sogenannten „Nettoprinzip“ zum „Bruttoprinzip“, was zur Folge hat, dass statt ursprünglich nur die Bereicherung, nun auch Vermögenswerte, welche für die Begehung einer Straftat erlangt wurden, für verfallen zu erklären sind. Somit erfolgt nun die Berechnung der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte ohne Abzug allfälliger Aufwendungen. Dies führt zu der vieldeutigen Situation, dass nun alle Vermögenswerte, unabhängig ob diese rechtskonform oder rechtswidrig erlangt wurden und ob diese einen Bestandteil der allgemeinen redlichen Lebensführung darstellen, für verfallen zu erklären sind.

Zu berücksichtigen ist, dass nach dem Bruttoprinzip der Verfall nun ein pönales Element darstellt, da die Summe der für verfallen zu erklärenden Gegenstände über die Bereicherung hinaus gehen. Daraus folgend müsste der Verfall bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, damit eine schuldangemessene Strafe verhängt werden kann.

In den Erläuterungen werden als Begründung für den vorliegenden Vorschlag zur Neuregelung des Verfalls Vorgaben in diversen internationalen Übereinkommen angeführt. Eine Verpflichtung zur Einführung des Bruttoprinzips kann aus unserer Sicht aus diesen allerdings nicht abgeleitet werden.

Die Industriellenvereinigung sieht keine Notwendigkeit für einen Systemwechsel, vielmehr erscheint die derzeit geltende Regelung als effizienter.



Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung 1975 (StPO):

1.) § 20 b StPO – Wirtschaftskompetenzzentrum:

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Unterfinanzierung des justiziellen Sektors seit langem bekannt ist und das große Ausmaß an anfallenden Fällen daher nicht entsprechend bewältigt werden kann. Mehr wirtschaftliche Sachkompetenz muss zu einer Beschleunigung der Verfahren und damit zu einer höheren Rechtssicherheit aller Beteiligten führen, was zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich beiträgt. Mehr Spezialisierungen können zu einer weiteren Effizienzsteigerung bei der Behandlung der Wirtschaftskriminalität führen.

Die von Seiten der Bundesregierung angekündigte Schaffung von 190 Planposten in der Justiz sind aus Sicht der Industriellenvereinigung ein begrüßenswerter erster Schritt, insbesondere da diese Mittel zweckgebunden sind und somit zielgerecht zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität eingesetzt werden müssen. Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, dass der Zuwachs an Justizpersonal bloß einen relativen Wert darstellt, da sich das „Plus“ nur im Vergleich zu den ursprünglichen Einsparungsplänen für die Jahre bis 2014 ergibt.

- a.) Hinsichtlich der Zuständigkeit der bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberlandesgerichte eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentren ist die ggstl. Regelung undifferenziert. Einerseits bestimmt Abs. 1 Z. 1 einen durch die Tat herbeigeführten Schaden, welcher € 5.000.000 übersteigt. Andererseits fallen gemäß der Ziffer 6 auch jene Finanzvergehen in die Entscheidungskompetenz der Wirtschaftskompetenzzentren, für die gerichtliche Zuständigkeit besteht. Gemäß § 53 FinStrG ist eine solche bereits ab einem strafbestimmenden Wertbetrag gegeben, welcher € 75.000 bzw. € 37.500 übersteigt, bzw. welcher durch die geplante Novelle zum Finanzstrafgesetz auf € 100.000 bzw. auf € 50.000 angehoben werden soll.

Den Erläuterungen zu Folge ist aber geplant, die Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren auf „große Wirtschaftsstrafsachen“ zu beschränken. Diese Differenzierung zwischen Ziffer 1 und Ziffer 6 ist unseres Erachtens nicht nach zu vollziehen.

Es erschiene uns effektiv, die Grenzen der Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren für Finanzvergehen an zu heben, insbesondere aus dem Blickwinkel einer möglichen Überbelastung der Wirtschaftskompetenzzentren auf Grund hoher Fallzahlen.

- b.) Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Abtretung eines Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft, wobei dies auf den Fall eines Zusammenhangs beschränkt ist. Zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzestextes wäre eventuell ein Verweis auf § 26 StPO sinnvoll.

2.) § 23 StPO – Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes:

- a.) Absatz 1a: Aus Sicht der Industriellenvereinigung bedarf es genauer Angaben hinsichtlich der Voraussetzungen für dieses Rechtsinstrument. In den Erläuterungen findet sich die Bestimmung, dass dieses „zur Wahrung des Gesetzes anzuwenden ist, wenn eine Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines Zwangsmittels oder die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens an Mängeln des **materiellen oder formellen** Rechts leidet...“. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig diese genauen Anwendungsvoraussetzungen auch in den Gesetzestext zu übernehmen.



3.) § 28 b StPO – Bestimmung der Zuständigkeit eines Wirtschaftskompetenzzentrums:

Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Wirtschaftskompetenzzentren besteht laut den Erläuterungen eine Kombination zwischen den fixen Bestimmungen des Deliktskatalogs des § 20 b StPO und Bestimmungen der Zuständigkeit nach vorhersehbaren Kriterien durch die Oberstaatsanwaltschaft (§ 28b StPO) bzw. Delegation durch das Oberlandesgericht (§ 32a StPO). Dies findet jedoch keine Entsprechung im Gesetzestext. Vielmehr sind die undefinierten Begriffe der ggstl. Regelung nicht vorhersehbar.

- a.) Es bedarf im Abs. 1 einer präziseren Definierung der Begriffe „Umfang“, „Vielzahl der Beteiligten“, „Komplexität“ und „involvierte Wirtschaftskreise“ um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten und Rechtsunsicherheit vorzubeugen. Des Weiteren ist es fraglich, ab wann ein „öffentliches Interesse“ besteht, welches die Zuständigkeit der Wirtschaftskompetenzzentren kennzeichnet.
- b.) Die Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften an die Oberstaatsanwaltschaften im Sinne des Abs. 2 ist ebenso unpräzise formuliert, sodass hier genaue Kriterien hinsichtlich dieser Verpflichtung erforderlich sind. Es ist geboten zu bestimmen, ab wann ein anhängiges Verfahren „effizienter“ und „zügiger“ von einem Wirtschaftskompetenzzentrum geführt werden kann. Diese näheren Konkretisierungen erscheinen erforderlich, da ansonsten für die Staatsanwaltschaft die Gefahr einer Unvorhersehbarkeit besteht, was den Erläuterungen zu Folge der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 14.192/1995) widersprechen würde.

4.) § 194 StPO – Verständigungen:

Gemäß dem § 194 StPO ist vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens u.a. die Person zu verständigen, welche die ggstl. Anzeige erstattet hat. Auch wenn diese Regelung grundsätzlich dem Gedanken einer transparenten Entscheidungsfindung entspricht, darf die damit verbundene Gefahr nicht übersehen werden, dass ein Anzeiger im Falle der Einstellung eines Verfahrens mit unsachlicher Kritik an die Öffentlichkeit treten und somit einen medialen Druck auf die Justiz ausüben kann.

Die Industriellenvereinigung regt daher an, von einer Neuregelung dieser Bestimmung Abstand zu nehmen.

5.) § 209 a StPO – Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft (Kronzeugenregelung):

a.) Kronzeugenregelung im Strafrecht:

Die Industriellenvereinigung sieht die Einführung einer Kronzeugenregelung in das Österreichische Strafgesetzbuch mit großer Skepsis und Sorge.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung eines derartigen Rechtsinstruments einer breiten vorangehenden Auseinandersetzung mit der Thematik bedarf, die im Vorfeld nicht in ausreichender Weise stattgefunden hat.

Die völlige Nichtbeachtung der individuellen Schuld sowie des Unrechtsgehalts der Handlung eines potentiellen Kronzeugen ist nicht nachvollziehbar, da dies mit dem der österreichischen Rechtsordnung zugrunde liegenden Legalitätsgrundsatz schwer in Einklang zu bringen ist. Zusätzlich widerspricht diese Möglichkeit dem Grundgedanken einer gleichmäßigen und der Schuld angemessenen Strafe.

Es handelt sich hierbei um ein Rechtsinstrument, welches Gefahr läuft, die Gesellschaft in Richtung „Denunziantentum“ und „Vernaderung“ zu führen. Strafrechtspflege soll exklusive Kompetenz der dafür zuständigen



Justizbehörden bleiben und nicht Gegenstand von Gegengeschäften und Verhandlungen werden. Dies muss schon alleine auf Grund des gesellschaftlichen Unwerts eines derartigen strafrechtlich relevanten Verhaltens unterstrichen werden.

In weitere Folge soll auf einige konkrete Vorschläge des geplanten § 209a StPO eingegangen werden, trotz unserer weitreichenden Bedenken betreffend die Einführung einer strafrechtlichen Kronzeugenregelung.

Es erscheint äußerst unsicher inwieweit potentielle „Mitwisser“ die Kronzeugenregelung in der vorgeschlagenen Fassung in Anspruch nehmen werden bzw. in wie weit die Justiz von derartigen Aussagen profitieren kann.

Dies insbesondere, da einerseits kein Rechtsanspruch für eine Behandlung nach der Kronzeugenregelung besteht und andererseits das Ermittlungsverfahren im Sinne des § 209 a Abs. 3 StPO bloß unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung eingestellt wird.

Zudem steht der Staatsanwaltschaft auch die Möglichkeit offen, jederzeit aus general- und spezialpräventiven Überlegungen die strafrechtliche Ermittlung weiterzuführen, was ebenso zur Unsicherheit beiträgt.

Gerade wenn es sich um Delikte mit einem besonders hohen Strafraumen handelt, ist es fast auszuschließen, dass bei einem entsprechenden Sachverhalt eine Bestrafung aus generalpräventiven Gründen nicht geboten erscheint. Diese Gründe führen zu einer enormen Rechtsunsicherheit bei potentiellen Kronzeugen, was deren Bereitschaft, an einem derartigen „Deal“ teil zu nehmen, erheblich einschränken wird. Die Regelung läuft daher Gefahr, „totes Recht“ zu werden.

Bei einem strafrechtlichen Sachverhalt treffen zwangsläufig entgegengesetzte Interessen aufeinander und es stellt sich die Frage nach der Glaubwürdigkeit und somit der Verwertbarkeit der Aussagen eines Kronzeugen. Der Aussage eines Kronzeugen darf insbesondere keine höhere Wertigkeit beigemessen werden,

als der Aussage eines Zeugen, der unabhängig der oben erwähnten Beweggründe seiner Zeugenpflicht nachkommt.

Bereits die Androhung einer Aussage eines potentiellen Kronzeugen kann einen erheblichen Druck auf Unternehmen ausüben.

Es darf hierbei nicht übersehen werden, dass die Hoffnung einer Person, die sich durch eine potentielle Aussage im Rahmen des § 209a StPO Vergünstigungen zu verschaffen, einen starken Anreiz schaffen könnte, nicht wahrheitsgemäß auszusagen bzw. das Rechtsinstrument missbräuchlich zu verwenden. Die dadurch bedingten negativen und geschäftsschädigenden Auswirkungen auf den Ruf eines Unternehmens können massive Folgen haben. Bereits die Einleitung eines Strafverfahrens kann die Position eines Unternehmens im internationalen Wettbewerb nachhaltig schädigen.

b.) Strafrechtliche Kronzeugenregelung im Bezug zum Wettbewerbsrecht:

Mit der vorgesehenen Bestimmung des § 209 a StPO soll in Absatz 4 auch eine Regelung aufgenommen werden, die ein besonderes Verfahren im Hinblick auf die Ausnahme der strafrechtlichen Verfolgung von Mitarbeitern von Unternehmen, die für dieses an einer kartell- oder wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung beteiligt waren, vorsieht.

Generell sind wir der Meinung, dass die Thematik einer entsprechenden Regelung im Wettbewerbsrecht bedarf. Wenn es aber einen strafrechtlichen Lösungsansatz gibt, sollte die Bestimmung in einer eigenen Regelung (zB 209 b StPO) ihren Niederschlag finden.



Zur konkret vorgeschlagenen Bestimmung werfen sich des Weiteren einige Fragen auf:

- So soll nach dem Entwurf die Entscheidung nach dem StGB dem Bundeskartellanwalt obliegen, der gem § 75 Abs. 2 KartellG dem BMJ untergeordnet ist. Im Wettbewerbsrecht obliegt die Entscheidung über die Anwendung der Kronzeugenregelung gem § 11 Abs. 3 WettbG allerdings der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB).
- Der Begriff „unverhältnismäßig“ im Absatz 4 der o.e. Gesetzesbestimmung muss näher definiert werden, da die aktuelle Version nicht eindeutig ist.
- Weiters sind der Gesetzesentwurf und die Erläuterungen im Hinblick auf eine allfällige Bindung der Staatsanwaltschaft an die Mitteilung des Bundeskartellanwaltes nicht klar.
- Aus den Erläuterungen geht auch die Intention hervor, dass dem Kronzeugen nach Absatz 4 keine weiteren Leistungen aufzuerlegen sind. Dies würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber einem Kronzeugen gem Absatz 1 darstellen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. Ingrid Schopf e.h.

Mag. Philipp Wolfram, LL.M. e.h.